

Gemeinde Lehe, 11. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Lunde, Lehe und Krempel  
„Biogasanlage der Eider Biogas GmbH & Co. KG“

**Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)  
gleichzeitig: nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche bereits vorliegende  
umweltbezogene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Stand: 30.06.2024

**Auftragnehmer und Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

M.Sc. Vanessa Junge

M.Sc. Lena Brinkmann



ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB  
Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt  
Lehmweg 17 20251 Hamburg 040 460955-800 mail@elbberg.de www.elbberg.de

# Inhalt

Die frühzeitige Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 14.04.2023 mit Frist bis zum 19.05.2023 stattgefunden.

<b>1</b>	<b>Behörden / Träger öffentlicher Belange .....</b>	<b>3</b>
1.1	Kreis Dithmarschen, Fachbehörden, 08.05.2023 .....	3
1.2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 18.04.2023 .....	4
1.3	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 14.04.2023 .....	5
1.4	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, 02.05.2023 .....	6
1.5	Wasserverband Norderdithmarschen, 31.08.2023 .....	8
<b>2</b>	<b>Landesplanerische Stellungnahme .....</b>	<b>9</b>
2.1	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, 31.05.2023 .....	9

**Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):**

- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung, Untere Forstbehörde, 14.04.2023
- Deutsche Telekom Technik GmbH, 14.04.2023
- Gemeinde Koldenbüttel, 16.04.2023
- Gemeinde Oldenswort, 17.04.2023
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, 17.04.2023
- Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen, 19.04.2023
- Handwerkskammer Flensburg, 19.04.2023
- Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Meldorf, 19.04.2023
- Gemeinde Witzwort, 24.04.2023
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR, 24.04.2023
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 03.05.2023
- Kreis Dithmarschen, Untere Naturschutzbehörde, 08.05.2023
- Kreis Dithmarschen, Brandschutzdienststelle, 08.05.2023
- Kreis Dithmarschen, Fachdienst Straßenverkehr, 08.05.2023
- Industrie- und Handelskammer zu Flensburg, 16.05.2023
- Gemeinde Schlichting, 22.05.2023

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

## 1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

### 1.1 Kreis Dithmarschen, Fachbehörden, 08.05.2023

#### Fachbereich Denkmalschutz

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahmen. In dem betroffenen Gebiet und in der Umgebung befinden sich keine Bau- und Kulturdenkmäler. In dem betroffenen Gebiet sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt.

Es liegt jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet. Diesbezüglich ist die Stellungnahme des zuständigen Archäologischen Landesamtes entsprechend zu berücksichtigen. Die DU des Kreises Dithmarschen schließt sich ggfs. dieser Stellungnahme an.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Das archäologische Interessengebiet ist in der Planzeichnung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 8, der parallel aufgestellt wird, nachrichtlich dargestellt und als Hinweis aufgenommen. Im Kapitel 9.2 der Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan ist eine Erläuterung dazu zu finden.

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung beteiligt und wird auch im weiteren Verfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

#### Untere Wasser-, Boden- und Abfallbehörde

Hinsichtlich meines Aufgabenbereichs nehme ich wie folgt Stellung:

##### als untere Wasserbehörde:

Wasserrechtliche Stellungnahme zum Grundwasser: Keine Bedenken.

Wasserrechtliche Stellungnahme zu Oberflächengewässer: Keine Bedenken.

Wasserrechtliche Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung: Keine Bedenken.

als untere Bodenschutzbehörde: Keine Bedenken

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Sollten während der Arbeiten organoleptische Auffälligkeiten (farbliche Bodenveränderungen, Gerüche etc.) auftreten, die auf eine Verunreinigung des Bodens hindeuten könnten, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und der Fachdienst Wasser, Boden und Abfall des Kreises Dithmarschen unverzüglich zu unterrichten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Hinweis wird in der textlichen Begründung der FNP-Änderung (Kapitel 8) aufgenommen.</p>
<p><b>Regionalentwicklung</b></p> <p>Mit Schreiben vom 14.04.2023 habe Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren zur 11. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Lunden, Lehe und Krempe beteiligt.</p> <p>Ziel der Planung ist es, eine privilegiert genehmigte Biogasanlage planungsrechtlich zu sichern, um Erweiterungen der Anlage zu ermöglichen, die nicht mehr unter eine Privilegierung gem. § 35 (1) Nr. 6 fallen. Zu diesem Zweck soll auf Flächennutzungsplanebene eine entsprechende Darstellung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biogasanlage erfolgen. Parallel wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Lehe aufgestellt, der die Planungen weiter konkretisiert.</p> <p>Seitens des Kreises bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Ich bitte aber darum, die Hinweise der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise der beteiligten Fachbehörden und Dienststellen werden im Verfahren entsprechend berücksichtigt.</p>
<p><b>1.2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 18.04.2023</b></p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Die Belange der Bundeswehr werden berührt. Wir bitten Sie die Bundeswehr im</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

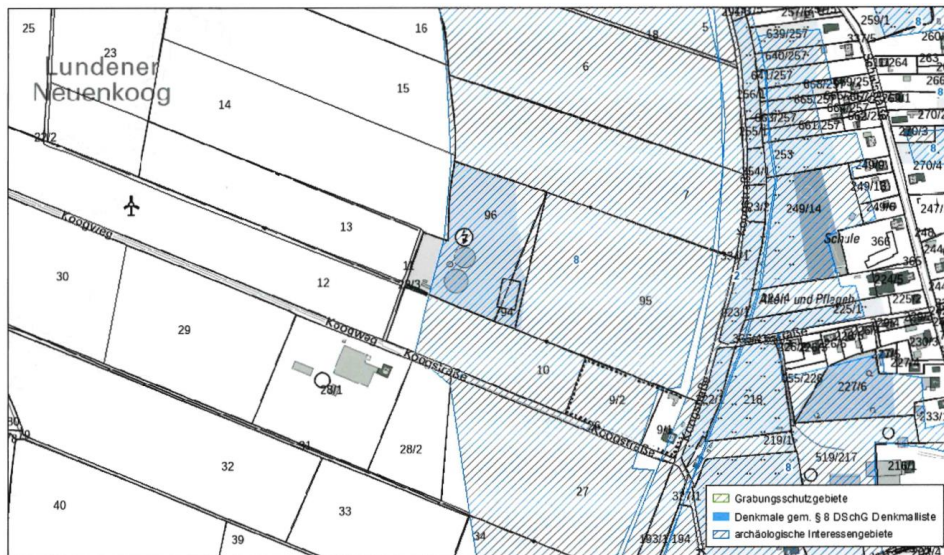
Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p><b>1.3 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 14.04.2023</b></p> <p>Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p> <p>Wir stimmen der vorliegenden Planung zu.</p> <p>Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund</p>	<p>Die Bundeswehr wird im fortlaufenden Verfahren weiterhin beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das archäologische Interessengebiet ist in der Planzeichnung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 8, der parallel aufgestellt wird, nachrichtlich dargestellt und als Hinweis aufgenommen. Im Kapitel 9.2 der Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan ist eine Erläuterung dazu zu finden.</p>

## Stellungnahmen - Behörden

geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme



### 1.4 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, 02.05.2023

Mit o.g. Schreiben legten Sie mir die im Betreff genannte Bauleitplanung der Gemeinde Lehe mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 19.05.2023 vor.

## Abwägungsvorschlag

Kennntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Die Plangebiete sind identisch.

Sie liegen in einem Abstand von > 400 m nordwestlich der Landesstraße 156 (- L 56 -). Die Erschließung erfolgt einerseits im Süden über eine bestehende Zuwegung über die südlich verlaufende Gemeindestraße „Koogstraße“ und zum anderen über eine weitere vorgesehene Zuwegung mit Anbindung an die Gemeindestraße „Koogstraße“ in Richtung Osten.

Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, erfolgen.  
Hierzu sind dem LBV.SH, Standort Itzehoe, die entsprechenden Ausführungspläne rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
2. Damit sich Materialtransporte für die Arbeiten im Bebauungsplan nicht mit Baumaßnahmen des LBV. SH überschneiden, sind die Arbeiten zur Erschließung des Bebauungsgebietes im Vorwege mit der Baustellenkoordinierung des LBV. SH abzustimmen.  
Die Abstimmung mit der Baustellenkoordinierung des LBV.SH hat über das Funktionspostfach [baustellenkoordinierung@lbv-sh.landsh](mailto:baustellenkoordinierung@lbv-sh.landsh) zu erfolgen.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.

Kenntnisnahme.

Die benannten Punkte sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

**1.5 Wasserverband Norderdithmarschen, 31.08.2023**

Wir weisen darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinden ist. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.

Wir erklären, dass wir zu der hier vorgelegten 11. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Lunde, Lehe und Krempel zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Anregungen und Bedenken haben.

Kenntnisnahme.

Aufgrund der geäußerten Lage der Löschwasserversorgung wurde das Löschwasserkonzept erneut mit der örtlichen Feuerwehr abgestimmt.

Im Zuge der Erweiterung der bestehenden Biogasanlage ist der Bau eines Saugbrunnens für Löschwasser im westlichen Bereich des Plangebiets vorgesehen. Dieser ist Bestandteil der Auflagen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Nach Einschätzung der örtlichen Feuerwehr wird davon ausgegangen, dass mit dem auf der Anlage geplanten Löschwasserbrunnen eine Brandbekämpfung auf dem Anlagegelände möglich ist.

Zudem wurde vereinbart, im Juni/Juli 2024 eine erneute Feuerwehrübung mit Einweisung auf dem Gelände der Biogasanlage durchzuführen.



## 2 Landesplanerische Stellungnahme

### 2.1 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, 31.05.2023

Mit Schreiben vom 17.04.2023 haben Sie uns über die von der Gemeinde Lehe geplante 11. Änderung des Flächennutzungsplans und die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 informiert und Planungsunterlagen vorgelegt. Kenntnisnahme.

Planungsziel für die ca. 2,8 ha große Fläche ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Biogasanlage.

Durch die Planungen soll die bestehende und genehmigte Biogasanlage planerisch gesichert werden, da perspektivisch durch eine geplante Leistungssteigerung die Privilegierung entfällt. Zudem ist eine – auch bauliche - Erweiterung geplant, um in Zukunft einen wirtschaftlichen und den aktuellen Anforderungen des Umwelt- und Klimaschutzes entsprechenden Betrieb zu gewährleisten.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Kenntnisnahme.

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).

Gemäß Kapitel 4.5 Absatz 1 der LEP-VO 2021 sind die Erneuerbaren Energien wie Wind, Solar, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie von zentraler Bedeutung für die Energiewende. Sie sollen in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität mittelfristig maßgebliche und langfristig ausschließliche Ressource werden.

Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Lehe keine

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2a Satz 3 BauGB). Seiner Funktion als einer der zentralen Teile der Begründung kann der Umweltbericht nur dann nachkommen, wenn er in die Begründung rechtsformal integriert ist. Ein Beifügen als Anlage würde dieser Bedeutung, die durch das Postulat, das im Umweltbericht beschriebene Ergebnis der Umweltprüfung sei in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 2a Satz 2 BauGB), betont wird, nicht gerecht werden. Die Umweltberichte sind daher in die jeweilige Begründung zu integrieren (zwischen Überschrift „Begründung“ und der Unterschrift der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters).

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der Umweltbericht wird in die Begründung eingefügt und zu einem Dokument vereinigt.